

Deutschförderung – aktuelle Regelungen

Abstimmung Migration Integration

MMag. Catherine Danielopol-Hofer
Leitung Abteilung I/2 Sprachliche Bildung und
Minderheitenschulwesen

Wien, 10.05.2023

Auslaufen der Covid 19-Schulverordnung

30. Juni 2023: Ende der Covid-19-Schulverordnung.

Bis 30. Juni gilt für ao. Schüler/innen in **Deutschförderklassen** und **Deutschförderkursen** folgende

Regelung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe innerhalb derselben Schulart:

*„Hinsichtlich des Aufsteigens kann die Entscheidung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe auf Basis eines **Beschlusses der Klassen- und Schulkonferenz** getroffen werden, sofern das MIKA-D-Ergebnis der Schüler/innen „ausreichend“ oder „**mangelhaft**“ ist.“*

SJ 2023/24: Aufstieg in die nächste Schulstufe aus DFKL und DFKU

- Im Schuljahr 2023/24 gilt somit wieder die gesetzliche Regelung des **SchUG §25 Abs. 5c und 5d**:
 - Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe aus der **Deutschförderklasse** nur mit MIKA-D-Ergebnis „ausreichend“ und Beschluss der Klassen- oder Schulkonferenz.
 - Der Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe aus dem **Deutschförderkurs** mit MIKA-D Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“, wenn die Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine positive Beurteilung (mit maximal einem Nicht genügend) aufweist.

Übertritt in andere Schulart im ao. Status im SJ 2023/24

- Übertritt im ao. Status in andere Schulart ist nicht möglich.
- SchUG sieht nur eine Regelung für den Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe im ao. Status innerhalb einer Schulart vor (§25 SchUg Absätze 5c und 5d).
 - Demnächst in Kraft: Flexibilisierung des Testzeitraums von MIKA-D soll Wechsel in den o. Status im laufenden Semester erleichtern

MIKA-D: Flexibilisierung der Testzeiträume für DFKL

- Im Frühjahr 2023 im Parlament beschlossen. Kundgebung und in Kraft Treten demnächst.
- Gesetzliche Änderung für Deutschförderklassen in SchUG §18 Abs. 14 analog zur Regelung in Abs. 15 ist in Vorbereitung (Ergänzung „jedenfalls“). Diese **erleichtert den rechtzeitigen Wechsel in den o. Status für Übertritt in andere Schulart.**
- SchUG §18 Abs. 14: Zur Feststellung des Sprachstandes von Schülern von Deutschförderklassen sind standardisierte Testverfahren zur Verfügung zu stellen, die vom Schulleiter oder auf Anordnung der zuständigen Schulbehörde von dieser **jedenfalls** am Ende des betreffenden Semesters durchzuführen sind.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Catherine Danielopol-Hofer
BMBWF, Leitung Abt. I/2 Sprachliche Bildung und Minderheitenschulwesen
catherine.danielopol-hofer@bmbwf.gv.at